



Landkreis Hameln-Pyrmont

# Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

## Entwurf 2019

**Landkreis Hameln-Pyrmont**  
Süntelstraße 9  
31785 Hameln  
Telefon: 05151/903-0  
Telefax: 05151/903-1502  
landkreis@hameln-pyrmont.de  
[www.hameln-pyrmont.de](http://www.hameln-pyrmont.de)



# Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) - Entwurf 2019 -



**Unterlagen für das Verfahren zur  
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der  
Träger öffentlicher Belange gem. § 9  
ROG und § 3 NROG**

## **Herausgeber:**

### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

Dezernat Erneuerbare Energien/Umwelt/Wirtschaft

#### **Postanschrift:**

Süntelstraße 9  
31785 Hameln

#### **Ansprechpartner:**

Jörg Heine / Bastian Schwarz  
Telefon: 05151- 903 9310 bzw. 903 9111

E-Mail: [joerg.heine@hameln-pyrmont.de](mailto:joerg.heine@hameln-pyrmont.de)  
[bastian.schwarz@hameln-pyrmont.de](mailto:bastian.schwarz@hameln-pyrmont.de)  
Internet: [www.landkreis-hameln-pyrmont.de/rop](http://www.landkreis-hameln-pyrmont.de/rop)

Hameln, im Dezember 2019



## Vorbemerkungen

### **Aufgabe und Grundlagen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP)**

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist Träger der Regionalplanung und hat nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986) - zuletzt geändert durch Artikel 2 Satz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl., S. 2986) zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 23.05.2017 (BGBl. I, S. 1245) - für das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.

Im RROP wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes i. d. R. für einen zehnjährigen Zeitraum festgelegt; es sei denn, eine Änderung oder Neuaufstellung des LROP erfordert gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG eine unverzügliche Anpassung des RROP. Dabei ist der Regionalplan aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2008 (Nds. GVBl., S. 132) und der Neubekanntmachung der Verordnung über das LROP in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) zu entwickeln (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG).

### **Aufbau des RROP**

Das RROP besteht aus

- einer Beschreibenden Darstellung (BD) mit Begründung/Erläuterung,
- einer Zeichnerischen Darstellung (ZD) und
- einem Umweltbericht.

Die Gliederung der BD des RROP hat in den Grundzügen der des LROP zu entsprechen. Bei der Erarbeitung des RROP-Entwurfes wurden die im aktuellen LROP für den Planungsraum relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung nachrichtlich übernommen und - soweit erforderlich und sinnvoll - durch regionale Festlegungen näher bestimmt. Dabei sind die Ziele und Grundsätze des LROP jeweils den Festlegungen des RROP vorangestellt.

Die Festlegungen im LROP, die den Landkreis räumlich und sachlich nicht betreffen, sind entsprechend nicht übernommen, so dass hier keine fortlaufende Nummerierung der Festlegungen vorzufinden ist. Darüber hinaus enthält das RROP weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die mit den Vorgaben der Landesplanung und den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung in Einklang stehen bzw. der Regionalplanung vorbehalten sind (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl., S. 252), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02. 03.2017 (Nds. GVBl., S. 53)).

### **Festlegungen des RROP**

Die Ziele und Grundsätze des RROP beziehen sich auf

- die Entwicklung des Gesamttraumes,
- die Siedlungs- und Versorgungsstruktur,
- den Freiraum und
- die technische Infrastruktur.

## Rechtliche Bindungswirkung und Bestandteile des RROP

Die Rechtswirkung der in der BD und ZD enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus § 4 ROG.

Danach sind Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Sie sind abschließend abgewogen und damit keiner erneuten Abwägung mehr zugänglich. Dies gilt auch bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie von Personen des Privatrechts.

Grundsätze der Raumordnung haben dagegen die Rechtsqualität von Abwägungsbelangen. Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Auch die LROP-Vorgaben sind unmittelbar rechtswirksam. Da sie vom Land festgelegt werden, sind sie jedoch nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Die textlichen Vorgaben des LROP, die den Landkreis Hameln-Pyrmont betreffen, sind mit abgedruckt, um den Zusammenhang der RROP-Festlegungen zu verdeutlichen.

In der BD des RROP wird aufgrund entsprechender Vorgaben hinsichtlich der rechtlichen Qualität der Festlegungen unterschieden zwischen

- Zielen und Grundsätzen des LROP Niedersachsen als nachrichtlicher Übernahme als Graudruck mit kleinerer Schriftgröße, Ziele dabei als **Fettdruck**
- Zielen der Raumordnung (LROP und RROP) als **Fettdruck**
- Grundsätzen der Raumordnung (LROP und RROP) als Normaldruck
- Hinweisen zu raumordnerischen Festlegungen (RROP - ZD) als Kursivdruck.

Festlegungs-Nummerierungen sind wie folgt zu verstehen:

„RROP 2.1 05.2“ ist die Kurzform von „Kapitel 2.1 Ziffer 05 Punkt 2“.

Die in der ZD des LROP vorgegebenen Ziele sind im RROP räumlich näher festgelegt und durch flächen- und standortbezogene regionale Festlegungen ergänzt worden. Der Darstellungsmaßstab (1: 50.000) ist nicht auf eine parzellenscharfe Interpretation der einzelnen Festlegungen ausgerichtet. Die Gliederung der Planzeichenerklärung in der ZD entspricht im Aufbau der BD; die Ziffern korrespondieren mit den einzelnen textlichen Festlegungen. Die ZD des RROP enthält neben den nachrichtlich übernommenen auch räumlich konkrete Festlegungen (Ziele und Grundsätze) und Inhalte. Die BD und ZD ergänzen sich in ihren Aussagen. Randliche Textziffern in der Karte verweisen auf die entsprechenden Abschnitte in der BD.

In der ZD des RROP stellen die zentralörtlichen Festlegungen, die Vorranggebiete einschl. Ausschlussflächen sowie Standorte mit Sicherungs- bzw. Entwicklungsaufgaben die Ziele der Raumordnung dar. Vorranggebiete schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Vorbehaltsgebiete in der ZD stellen die Grundsätze der Raumordnung dar. Hier handelt es sich um Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen. Hier werden die Ziele und Grundsätze der Beschreibenden Darstellung fachlich begründet und erläutert. Dies dient der Verdeutlichung von Abwägungsprozessen und liefert Hintergrundinformationen zu den einzelnen Fachkapiteln.

Die im Begründungsteil enthaltenen Ausführungen entfalten keine Rechtswirkung und sind entsprechend nicht Teil der Satzung.

Die Neuaufstellung des RROP schließt erstmalig nach § 8 ROG eine umfassende (strategische) Umweltprüfung (SUP) des RROP ein. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die mit den Festlegungen im RROP verbunden sein können, werden in einem Umweltbericht § 8 Abs. 1 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet.

Bei Planinhalten außerhalb des Planungsraumes handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen, die keine rechtliche Bindungswirkung entfalten.

Die Neuaufstellung des RROP trägt dem Ziel der Straffung und Vereinfachung von Regelwerken des Raumordnungsrechtes Rechnung („Verschlankung“), indem auf Sachverhalte, die auf anderen Fachplanungsebenen zu regeln sind, verzichtet wird.



## Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) beinhaltet die Raumordnung sowie die Landes - und Regionalplanung

- **Raumordnung** ist die planmäßige Ordnung, Entwicklung und Sicherung von größeren Gebietseinheiten zur Gewährleistung der dauerhaften Nutzung des Lebensraumes. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum abzustimmen, Konflikte auszugleichen und langfristige Entwicklungsoptionen offen zu halten.
- **Raumplanung** dient der Raumordnung im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen, d. h. Vorsorge für (zukünftige) Raumfunktionen und -nutzungen zu treffen.

Raumplanung ist das gezielte Einwirken auf die räumliche Entwicklung der Gesellschaft, der Wirtschaft und der natürlichen, gebauten und sozialen Umwelt in einem bestimmten Gebiet. Dabei wird eine nachhaltige Raumentwicklung angestrebt, die die sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Ansprüche an den Raum miteinander in Einklang bringt.